

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	19.03.2009	
Rat	Bürgermeister Roland	26.03.2009	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Satzung der Stadt Gladbeck nach § 3 Abs. 8 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 12.10.1987 über die Festsetzung des Anliegeranteils für den Ausbau der Straßenentwässerung in der Mathiasstraße von Heringstraße bis Roßheidestraße

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

Die Stadt Gladbeck erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile Beiträge nach Maßgabe des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 12.10.1987.

Entsprechend der Veranschlagung im städtischen Haushalt wurde im Jahr 2004/2005 in der Mathiasstraße im Bereich zwischen der Heringstraße und der Roßheidestraße der Mischwasserkanal erneuert.

Die Schlussabnahme nach § 12 VOB/B wurde am 11.01.2005 durchgeführt.

Die Ausbaumaßnahme stellt eine beitragsfähige Erneuerung der **Straßenentwässerung** im Sinne des § 8 KAG dar, so dass von der Stadt entsprechende Straßenbaubeiträge zu erheben sind.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Beitragssatzung fließen die tatsächlichen Aufwendungen für die Oberflächenentwässerung der Straße in voller Höhe, die Kosten für den Abwasserkanal jedoch nur in Höhe von 20 % in den beitragsfähigen Aufwand ein.

Die Mathiasstraße ist ihrer Funktion nach als **Anliegerstraße** einzustufen.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Gemäß § 3 Abs. 5 Buchstabe a) der Beitragssatzung sind dies Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wäre nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Ziffer 1e) der Beitragssatzung vom 12.10.1987 mit 50 % zu bemessen:

Teileinrichtung:	Aufwand:	Anliegeranteil	Beiträge:
Straßenentwässerung	45.218,49 €	50 %	22.609,25 €

Bei einer Verteilung auf die beitragspflichtige Grundstücke bzw. Eigentumsanteile ergibt dies einen Verteilungsfaktor von **1,43 €** pro Berechnungseinheit.

Die vorstehende Abrechnung nach den Festsetzungen der Beitragssatzung vom 12.10.1987 entspricht jedoch nicht der Vorteilslage.

Begründung:

Die Länge der Mathiasstraße zwischen Hering- und Roßheidestraße beträgt ca. 210 m. Die Frontlängen der Straße sind insgesamt ca. 430 m lang.

Die nördlichen und südlichen Anliegergrundstücke im Einmündungsbereich zur Heringstraße liegen im Außenbereich und sind als nicht bebaubar einzustufen. Damit erfahren sie durch den Kanalausbau keinen wirtschaftlichen Vorteil und sind nicht in die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes mit einzubeziehen.

Die Frontlänge der Mathiasstraße entlang dieser nicht beitragspflichtigen Grundstücke beträgt ca. 102 m; dies entspricht einem Anteil von **ca. 23,72 %** der Gesamtlänge von ca. 430 m.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster (OVG NRW) ist in derartigen Fällen der Erlass einer **Einzelfallsatzung** mit besonderer Festsetzung (hier: Kürzung) des Anliegeranteils geboten, da es sich um Straßen mit einer „**atypischen Erschließungssituation**“ handelt, denn ohne eine Verminderung des Anliegeranteils würden auf die verbleibenden Grundstücke ungebührlich hohe Beitragslasten entfallen, weil diese den umlagefähigen Aufwand alleine zu tragen hätten.

Gemäß § 3 Abs. 8 der Beitragssatzung vom 12.10.1987 bestimmt der Rat für Anlagen, für die (unter anderem) die in § 3 Abs. 3 festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, durch Ergänzungssatzung für den Einzelfall etwas anderes.

Für die Abrechnung der Mathiasstraße muss demnach der Anliegeranteil für die Straßenentwässerung wie folgt festgesetzt werden:

Entlang mehr als **23 %** der Frontlänge der abzurechnenden Anlage sind Grundstücksflächen vorhanden, die nicht in die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes mit einzubeziehen sind.

Daher erscheint es angemessen, in der Einzelfallsatzung die bei Anliegerstraßen in § 3 Abs. 3 Nr. 1e) der Straßenbaubeitragsatzung vom 12.10.1987 festgesetzten Beitragsanteile für die Straßenentwässerung um **23 %** zu reduzieren.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand bemisst sich somit wie folgt:

Teileinrichtung:	Aufwand:	Anliegeranteil	Beiträge:
Straßenentwässerung	45.218,49 €	38,5 % (77% von 50%)	17.409,12 €

Dies entspricht einem Verteilungsfaktor von **1,10 €** pro Berechnungseinheit.

Die Einzelfallsatzung muss zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten bereits Gültigkeit haben, um Rechtsgrundlage für den Erlass eines Heranziehungsbescheides sein zu können. Im vorstehenden Fall ist die Beitragspflicht mit dem Tag der Schlussabnahme der letzten Arbeiten am 11.01.2005 entstanden. Daher muss die Einzelfallsatzung vor diesen Zeitpunkt zum **01.01.2005** (Rückwirkung) in Kraft gesetzt werden.

Anlagen:

- 1 Übersichtsplan des Abrechnungsgebietes**
- 2 Satzungstext**

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Beitragseinzahlung in Höhe von ca. 17.400 € im investiven Finanzplan (Buchungsstelle 12.02.01/9001.688100).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	17.400
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die Satzung der Stadt Gladbeck nach § 3 Abs. 8 der

„Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 12.10.1987“

über die Festsetzung des Anliegeranteils für den Ausbau der Straßenentwässerung in der **Mathiasstraße** von Heringstraße bis Roßheidestraße wird beschlossen.

Der Bürgermeister

(Roland)

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: